

## **Allgemeine Hinweise zur Aufwandsentschädigung**

Für Ihre Tätigkeit als ehrenamtliches Ausschussmitglied erhalten Sie eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungsregelung. Für die einzelnen Teile der Entschädigung gibt es verschiedene Steuertatbestände und entsprechende Freigrenzen.

### **Meldung an Finanzämter durch das Landesverwaltungsamt**

Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Mitteilungsverordnung (MV) sind die Behörden verpflichtet den Finanzämtern Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger z.B. nicht in Rahmen einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeit die Zahlung erhalten hat. Nach § 7 Abs. 2 MV sind Zahlungen unter 1.500 EUR pro Kalenderjahr von der Meldepflicht ausgenommen. Die Mitteilung an die Finanzämter für Zahlungen über 1.500 Euro müssen bis zum 30. April des Folgejahres vorgenommen werden (vgl. § 10 MV). Sofern die Gesamtentschädigung unabhängig von der potenziellen Steuerfreiheit über 1500 EUR pro Kalenderjahr beträgt, erfolgt daher automatisch eine Meldung an das Finanzamt.